

C. Thies - StB | Pf 1348 | 30929 Burgwedel

Dr.-Albert-David-Straße 5  
30938 Burgwedel

Telefon 05139/9981-0  
Telefax 05139/9981-23

Zweigstelle:  
Eitzer Föhre 3  
30900 Wedemark

Telefon 05130/3460

## **Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer rechtssicher zum Abzug?**

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, auch im Homeoffice zu arbeiten. Ebenso haben viele Selbständige neben dem Arbeitsplatz im Betrieb auch ein sog. häusliches Arbeitszimmer eingerichtet. Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein büromäßig eingerichteter Raum im Wohnbereich des Arbeitnehmers oder Selbständigen. Darüber hinaus gibt es auch Fälle, in denen im Betrieb kein Arbeitsplatz für notwendige Büro- und Verwaltungsarbeiten zur Verfügung steht.

Es müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein, wenn die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bei Selbständigen oder Arbeitnehmern erfolgreich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuermindernd abgezogen werden sollen. Nur wenn das häusliche Arbeitszimmer das Zentrum der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt, ist ein kompletter Abzug der Kosten möglich.

Wenn für den Arbeitnehmer oder den Selbständigen kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung steht, können immerhin noch Aufwendungen von bis zu 1.250 € im Jahr steuerlich geltend gemacht werden.



Mit Hilfe unserer Infografik auf der nächsten Seite erhalten Sie detaillierte Informationen, wie Sie sicher einen Abzug der Kosten für Ihr häusliches Arbeitszimmer erreichen können und was dabei zu beachten ist. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

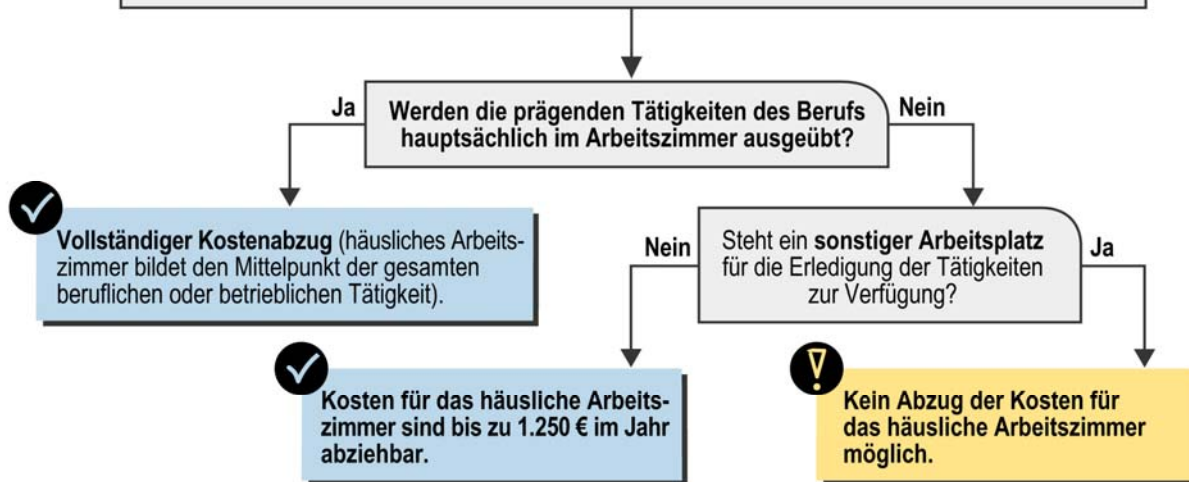
Mit freundlichen Grüßen

# Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer rechtssicher zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

## Ein häusliches Arbeitszimmer eines Arbeitnehmers oder Selbständigen liegt vor bei

- einem abgeschlossenen Raum in einer Privatwohnung mit
- büromäßiger Ausstattung (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Der Raum muss zu mehr als 90% beruflich oder betrieblich genutzt werden.
- Es sollten sich möglichst wenige Privatgegenstände im Raum befinden (einzelne Gegenstände wie z.B. Bilder, eine Couch sind unschädlich).



### Übrigens:

- Kosten für reine **Lagerräume, Ausstellungsräume oder Werkstatträume** sind voll abzugsfähig, auch wenn diese sich in der Privatwohnung befinden.
- Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können **auch in Zeiten einer Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) grundsätzlich **abgesetzt** werden.

### Mehrere Arbeitszimmer

Haben Erwerbstätige mehrere häusliche Arbeitszimmer in verschiedenen Haushalten, können sie den **Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal** in Anspruch nehmen.



### Gut zu wissen:

#### Als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abziehbar sind

- **Raumkosten** (anteilige Miete/Nebenkosten/Reinigungskosten oder bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- Ausstattung wie **Teppiche, Vorhänge, Lampen, Regale,**
- **sämtliche Arbeitsmittel** (Schreibtisch, Computer, Stühle).
- Der Abzug von **Luxusgegenständen** oder **Kunst** ist nur möglich, wenn im häuslichen Arbeitszimmer auch Kundenverkehr stattfindet.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Thema häusliches Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.